ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 22 Abs. 2 b VO (EG) 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b VO (EG) 889/2008 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von ungebeiztem nichtökologischem/nichtbiologischem gebietseigenen Wildsamensaatgut im Rahmen des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie), (Förderperiode ab 2015) RdErl. des MLU vom _____.__.2014 – 55.60120/2

Abschnitt 2 Teil 4 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (mehrjährige Blühstreifen, Blühstreifen, Schonstreifen) (nachfolgend Förderprogramm Blühstreifen)

vom 19.09.2014

Im Rahmen des Vollzuges

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 836/2014 der Kommission vom 31. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle
- § 1 Nr. 8 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft vom 6. April 2005 (GVBI. LSA S. 176), geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GVBI. LSA S. 225) i. V. m. § 1 Abs. 1 Öko-Mitwirkungsverordnung (ÖkoMitwVO) vom 30. Juni 2009 (GVBI. LSA S. 353)

erlässt die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

- I. Allgemeine Zulassung der Verwendung von gebietseigenen Wildsamenmischungen, nähere Bezeichnung gemäß MSL-Richtlinie, die im Rahmen des Förderprogramms Blühstreifen festgelegt sind.
 - Die LLFG lässt die Verwendung von bestimmten ungebeizten gebietseigenen Wildsamenmischungen, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen-Anhalt zu, sofern die unter Nummer 2 bis 6 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
 - Unter den in Nummer 2 bis 6 genannten Bedingungen entfällt somit für den Verwender von ungebeizten gebietseigenen Wildsamenmischungen die Pflicht der vorherigen Genehmigung durch die LLFG.
 - 2. Die Genehmigung gilt nur für die gebietseigenen Wildsamenmischungen, die in dem Förderprogramm Blühstreifen vorgegeben sind.
 - 3. Die Genehmigung gilt nur für ökologisch/biologisch wirtschaftende landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe in Sachsen-Anhalt, die an dem Förderprogramm Blühstreifen

teilnehmen und dadurch zum Einsatz der in diesem Programm vorgeschriebenen gebietseigenen Wildsamenmischungen verpflichtet sind.

- 4. Die ungebeizten gebietseigenen Wildsamenmischungen müssen durch VWW-Regiosaaten® oder RegioZert® zertifiziert sein. Selbst zusammengestellte Saatgutmischungen fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Für selbst zusammengestellte Saatgutmischungen gilt weiterhin der Verfahrensweg gemäß der Allgemeinverfügung der LLFG vom 05.08.2009 über die Verwendung von konventionellem Saatgut.
- 5. Wenn von dieser allgemeinen Genehmigung für eine ungebeizte nichtökologische/nichtbiologische gebietseigene Wildsamenmischung Gebrauch gemacht wird, ist folgendes zu beachten:
 - 5.1. Es gelten weiterhin alle sonstigen Vorschriften der VO (EG) 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union
 - 5.2. Der Aufwuchs darf nicht als Futter genutzt oder mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.
 - 5.3. Vor der geplanten Aussaat ist diese vom Verwender der Kontrollstelle anzuzeigen. Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:
 - die gebietseigene Wildsamenmischung, die verwendet werden soll und
 - die Menge des gebietseigenen Wildsamensaatguts, die verwendet werden soll.
- 6. Nimmt ein Erzeuger die Möglichkeit nach Nummer 1 zur allgemeinen Genehmigung in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete nichtökologische/nichtbiologische gebietseigene Wildsamenmischung einer der vorgegebenen gebietseigenen Wildsamenmischungen des Förderprogramms Blühstreifen entspricht, für die die allgemeine Genehmigung dieser Ausnahmegenehmigung gilt.
- 7. Der Verwender der nichtökologischen/nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamenmischung hat alle Unterlagen, die die Verwendung der nichtökologischen/nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamenmischung belegen, mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Förderperiode aufzubewahren.

II. Weitere Bestimmungen

- 1. Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob die gebietseigene Wildsamenmischung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen bzw. die vorgegebenen Bedingungen eingehalten wurden.
 - Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest. Eventuelle Abweichungen sind förderrelevant und unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Die verwendeten Mengen des ungebeizten nichtökologischen/nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamensaatgutes bzw. die bestellten Flächen sind durch die Kontrollstelle für die Zwecke des Art. 48 VO (EG) 889/2009 zu registrieren und der zuständigen Behörde gemäß Art. 27 Abs. 14 EG (VO) 834/2007 mit dem Jahresbericht schriftlich mitzuteilen.
- 3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- 4. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann in der LLFG, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg und im Internet unter www.llg-lsa.de eingesehen werden.
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend ab 15.09.2014 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt haben ihren Sitz in:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 206, 39104 Magdeburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk der Beschwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Bernburg, den

Dr. Falko Holz

Die Allgemeinverfügung wird erlassen, um ökologisch/biologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen-Anhalt die Teilnahme an dem Förderprogramm Blühstreifen ohne zusätzlichen verwaltungstechnischen Aufwand zu ermöglichen.

II.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist nach § 1 Öko-Mitwirkungsverordnung vom 30. Juni 2009 die zuständige Behörde in Sachsen-Anhalt im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG). Damit ist sie gemäß § 2 ÖLG zuständig für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union.

Die rechtliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 22 Abs. 2 b VO (EG) 834/2007 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 b EG (VO) 889/2008. Für die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamensaatgutmischungen gelten die Absätze 2 bis 9 des Art. 45 VO (EG) 889/2008.

III.

Zu I.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung ist Art. 45 Abs. 8 VO (EG) 889/2008. Danach kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung

- a) für eine bestimmte Art erteilen, wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Art. 48 VO (EG) 889/2008 eingetragen ist.
- b) für eine bestimmte Sorte erteilen, wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank gemäß Art. 48 VO(EG) 889/2008 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist

Die Genehmigungen gemäß Unterabsatz 1 sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 deutlich zu vermerken

Bei der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut muss vom Verwender die unbedingte Notwendigkeit des Einsatzes begründet werden.

Mit dem Förderprogramm Blühstreifen wird die gebietseigene Flora gefördert. Es kommt zu einer Erweiterung des Lebensraums und der Nahrungsgrundlage für Niederwild und Insekten. Insbesondere soll die Honigbiene speziell gefördert werden.

Auch in der VO (EG) 834/2007 sind diese Ziele verankert. Gemäß Art. 3, 4 d, und 5 d VO (EG) 834/2007 sind die

- die Kreisläufe der Natur zu respektieren
- es ist ein Gleichgewicht zwischen Pflanzen und Umwelt anzustreben
- es soll ein hohes Niveau an biologischer Vielfalt angestrebt werden und
- das gebietseigene ökologische Gleichgewicht soll bei den Produktionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Eine gezielte Wiederansiedlung von seltenen und gefährdeten Arten soll durch Ausbringung von Saatgut autochthoner Ackerwildkräuter erfolgen. Für das Förderprogramm Blühstreifen werden aus gebietseigen gesammelten Wildkräutersaatgut Mischungen hergestellt, die dem Förderzweck entsprechen. Eine Wiederbesiedlung durch Arten standorttypischer Ackerwildkräutergesellschaften wird gefördert.

Somit entspricht das Förderziel der MSL Maßnahme den grundsätzlichen Zielen der Verordnung und kann als Begründung akzeptiert werden.

Zu II.

Die Verpflichtung der Kontrollstellen zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer allgemeinen Genehmigung ergibt sich aus Art. 27 Abs. 12 VO (EG) 834/2007. Dieser sieht eine effektive Kontrolle im Kontrollverfahren vor.

Mit der Eintragungs- und Dokumentationspflicht wird sichergestellt, dass die Berechtigung zur Nutzung der allgemeinen Genehmigung dieser Allgemeinverfügung durch die Kontrollstellen im Wege einer zusätzlichen Kontrolle gemäß Art. 27 Abs. 9 c VO (EG) 834/2007 überprüft werden kann. Sie dient des Weiteren zur Überwachung der Einzelmaßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit.